

Da die jüngsten MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Innsbruck, die Lehrlinge, zu den besonders schutzbedürftigen Personen zählen, muss der Arbeitgeber ganz besonders auf deren Schutz bei der Arbeit achten. In diesem Leitfaden werden die wichtigsten Gesetze und Vorschriften zum ArbeitnehmerInnenschutz von Jugendlichen erläutert. „Jugendliche“ im Sinne der Vorschriften zur Beschäftigung von Jugendlichen im KJBG sind Personen, die das 15. Lebensjahr und die Schulpflicht vollendet haben (also keine „Kinder“ mehr sind), aber jünger als 18 sind ([§ 3 KJBG](#)).

An der Medizinischen Universität Innsbruck gibt es insgesamt 6 Lehrberufe, diese sind:

- Applikationsentwicklung – Coding
- Informationstechnologie - Systemtechnik
- Labortechnik - Chemie
- Tierpflege
- Verwaltungsassistent
- Zahnärztliche Fachassistent

1. Arbeitsplatzevaluierung

Evaluierung und Unterweisung

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Gesundheit des Arbeitnehmers während der Arbeit gewährleistet ist und ihn über die potentiellen Risiken informieren. Die Unterweisung muss nachweislich, in folgenden Situationen erfolgen:

1. vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint. ([§ 14 ASchG](#))

Dies gilt für alle ArbeitnehmerInnen, Jugendliche sind aber besonders sorgfältig zu unterweisen und die Unterweisung muss regelmäßig, mindestens aber **jährlich** wiederholt werden.

Jugendlichenuntersuchung

Jugendliche ArbeitnehmerInnen können einmal pro Jahr eine gratis Gesundenuntersuchung beim niedergelassenen Arzt durchführen lassen. Das Ziel einer solchen Untersuchung ist die Früherkennung gesundheitlicher Probleme, die Aufklärung über Gesundheitsrisiken und berufliche Belastungen und eine Unterstützung zur Führung eines gesunden Lebensstils. Dies darf während der Arbeitszeit geschehen und sollte bei Arbeiten mit Gefahrenpotential jährlich wiederholt werden.

Die Jugendlichen sind

- über die Durchführung von Jugendlichenuntersuchungen gemäß [§ 132a ASVG](#) rechtzeitig zu informieren,

- über den Sinn dieser Untersuchungen zu belehren und
- zur Teilnahme anzuhalten.

Bei Jugendlichen, die erstmalig eine Beschäftigung antreten, ist die Jugendlichenuntersuchung möglichst binnen zwei Monaten durchzuführen (§ 25 KJBG).

Aufsichtspflicht (KJGB-VO § 1)

Arbeiten, die von Jugendlichen im Rahmen einer Lehre durchgeführt werden, müssen von einer fachkundigen Person beaufsichtigt werden. Diese Person muss die Fachkenntnisse im entsprechenden Lehrberuf besitzen, jederzeit physisch vor Ort und in der Lage sein, in kritischen Situationen eingreifen zu können.

2. Beschäftigungseinschränkungen für Jugendliche

Für Jugendliche gelten besondere Schutzmaßnahmen bei der Arbeit, daher sind manche Tätigkeiten nicht beziehungsweise nur unter Aufsicht erlaubt.

Arbeiten nur unter Aufsicht	Erklärung
Gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe	Dies umfasst Tätigkeiten mit Arbeitsstoffen, die die Gesundheit beeinträchtigen können, wie etwa giftige, ätzende, keimzellmutagene, krebserzeugende oder reproduktionstoxische (CMR) Stoffe, genaue Auflistung siehe Anhang I: Umgang nur unter Aufsicht erlaubt
Arbeitsstoffe, bei deren Handhabung die Gefahr des Erstickens gegeben ist	Wie zum Beispiel flüssiger Stickstoff ($N_{2(l)}$), Trockeneis ($CO_{2(s)}$) oder andere inerte, ungiftige Gase
Manche Stoffe mit entzündlichen, oxidierenden, brandfördernden, selbsterhitzenden Eigenschaften	Der Umgang ist nur unter Aufsicht nach 18 Monaten Ausbildung gestattet, eine genaue Liste siehe Anhang II: Umgang nur unter Aufsicht erlaubt, nach 18 Monaten in der Ausbildung
Gefährliche Arbeitsmittel	Beispiele dafür wären Hobelmaschinen, Trennmaschinen und Winkelschleifer, etc. Die Verwendung vieler dieser Geräte ist nach 18 Monaten Ausbildung erlaubt, genauere Infos siehe KJBG-VO § 6
Physikalische Einwirkungen	Arbeiten in Bereichen mit elektrischen Feldern (MRT), oder mit Lasereinrichtungen der Klasse 3R, 3B oder 4, dies ist nur unter Aufsicht nach 18 Monaten Ausbildung erlaubt

Im Gegensatz zu Arbeiten, die nur unter Aufsicht durchgeführt werden dürfen, gibt es auch Tätigkeiten, die für Jugendliche absolut verboten sind.

Beschränkung	Erklärung
Arbeiten in Bereichen mit ionisierender Strahlung	Wie etwa beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, instabilen Isotopen sowie in Bereichen mit Röntgenstrahlung
Arbeiten die psychisch oder physisch überfordernd wirken können (§ 5)	z.B. das Heben, Schieben, Tragen von Lasten
Arbeiten unter Hitze oder Kälte	Bei Arbeiten unter -10 °C gilt eine zeitliche Begrenzung von zwei Stunden täglich
Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 - 4	Dies sind biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für ArbeitnehmerInnen darstellen können. Eine genaue Liste befindet sich in der Verordnung über biologische Arbeitsstoffe (VbA) Anhang 2
Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	Dies umfasst sämtliche Stoffe mit explosiven Eigenschaften, genaue Auflistung siehe Anhang III: Verbotene Arbeitsstoffe
Entzündbare Aerosole, Flüssigkeiten	Dies umfasst Stoffe, die sehr entzündlich sind, siehe ebenfalls Anhang III: Verbotene Arbeitsstoffe
Überstunden	Die generelle Arbeitszeit sollte 9 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten, gewisse Ausnahmen sind möglich, siehe KJBG § 11
Nachtruhe	Jugendliche dürfen in der Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr nicht beschäftigt werden.
Sonn- und Feiertagsruhe	

3. Sonstiges Rechte und Pflichten

Urlaub

Das Urlaubsausmaß richtet sich nach dem jeweils geltenden Dienstvertrag, auf jeden Fall hat der/die Jugendliche aber Anspruch auf mindestens 12 Werktage Urlaub im Sommer (in der Zeit zwischen 15. Juni und 15. September).

Pflichten des Arbeitgebers

Vor Beginn der Beschäftigung muss der Arbeitgeber die für die Sicherheit und Gesundheit des/der Jugendlichen sowie für die Sittlichkeit bestehenden Gefahren ermitteln und den Arbeitsplatz gegebenenfalls anpassen. Des

Weiteren ist der Arbeitgeber verpflichtet den/die Jugendliche/n im jeweiligen Lehrberuf auszubilden, ihn fristgerecht zu bezahlen, ihn für die Zeit in der Berufsschule freizustellen und gegebenenfalls das Internat zu bezahlen.

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling hingegen sollte ernsthaft am Erlernen des jeweiligen Lehrberufs interessiert sein und sich alle Fertigkeiten und Kenntnisse aneignen, die mit diesem einhergehen. Dies setzt den regelmäßigen Besuch der Berufsschule und pünktliches Erscheinen am Arbeitsplatz voraus. Bei Dienstverhinderung (Erkrankung o. Ä.) sollte der/die Vorgesetzte umgehend informiert werden.

Fragen und Unterstützung

Bei Unsicherheiten oder Fragen können folgende Stellen kontaktiert werden:

Betriebsrat	betriebsrat-2-med@i-med.ac.at
Lehrlingsbeauftragte Frau Mag. Dr. Birthe Schubert	70635 birthe.schubert@i-med.ac.at
Büro des Rektorates Sicherheit und Gesundheit	arbeitnehmerschutz@i-med.ac.at
Personalabteilung Frau Mag. Janet Wüste	71095 lehrlinge@i-med.ac.at
Arbeiterkammer (AK)	0800/22 55 22 (kostenlose Hotline) innsbruck@ak-tirol.com

4. Literatur und weitere Infos

- [Lehre an der Medizinischen Universität Innsbruck](#)
- [Informationen zur Lehre an der Medizinischen Universität Innsbruck](#) (Betriebsrat)
- [Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG](#)
- [KJBG-VO](#) (Verordnung des Bundesministeriums [...] über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche)
- [Information zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen](#) (Arbeitsinspektorat)
- [Broschüre „Dein Recht als Lehrling“](#) (Arbeiterkammer Wien)

Anhang I: Umgang nur unter Aufsicht erlaubt

H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
H301	Giftig bei Verschlucken
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	Giftig bei Hautkontakt
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H331	Giftig bei Einatmen
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H335	Kann die Atemwege reizen
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H340	Kann genetische Defekte verursachen
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H370	Schädigt die Organe
H371	Kann die Organe schädigen
H372	Schädigt die Organe bei längerer und wiederholter Exposition
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

Anhang II: Umgang nur unter Aufsicht erlaubt, nach 18 Monaten in der Ausbildung

H223	Entzündbares Aerosol
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H228	Entzündbarer Feststoff
H242	Erwärmung kann Brand verursachen
H250	Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst
H251	Selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten
H252	In großen Mengen selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten
H270	Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel
H272	Kann Brand verstärken, Oxidationsmittel

Anhang III: Verbotene Arbeitsstoffe

H200	Instabil, explosiv
H201	Explosiv; Gefahr der Massenexplosion
H202	Explosiv; große Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke
H203	Explosiv; Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke
H204	Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke
H205	Gefahr der Massenexplosion bei Feuer
H220	Extrem entzündbares Gas
H221	Entzündbares Gas
H222	Extrem entzündbares Aerosol
H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar
H230	Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren
H231	Kann auch in Abwesenheit von Luft, bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren
H232	Kann sich bei Kontakt mit Luft spontan entzünden
H240	Erwärmung kann Explosion verursachen
H241	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen
H260	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können
H261	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase